



**Verordnung**  
**über das freie Umherlaufen von großen Hunden und**  
**Kampfhunden**  
**(Hundeanleinverordnung - HAV)**

vom 05.05.2025

Die Gemeinde Kirchlauter erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählt insbesondere der ausgewachsene Schäferhund, die Deutsche Dogge, der Boxer, der Rottweiler und der Dobermann.

**§ 2**

**Anleinpflicht**

- 1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- 2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Die Leine ist an einem schlupfsicheren Halsband oder Geschirr zu befestigen, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes nicht möglich ist.
- 3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

### § 3 Ausnahmen

Die Anleinplicht nach § 2 dieser Verordnung gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, Hunde des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der jagd- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Bundeswehr, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden, sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an einer Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet oder diese nicht an einem schlupfsicheren Halsband oder Geschirr befestigt, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes nicht möglich ist, oder entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung ein anleinpflichtiges Tier ausführt ohne dies körperlich zu beherrschen.

### § 5 Verbot des Mitführens

Die Regelungen in der Friedhofs- und Bestattungssatzung über das Mitführen von Hunden auf den gemeindlichen Friedhöfen der Gemeinde Kirchlauter vom 16.01.2019 in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

### § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden in der Fassung vom 28.10.2011 außer Kraft.

Kirchlauter, 05.05.2025

  
Karl-Heinz Kandler  
Erster Bürgermeister



Die Verordnung wurde am 12.06.2025 in der Kanzlei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach in Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.06.2025 angeheftet und am 27.06.2025 wieder entfernt.

Ebelsbach, den 30.06.2025

i.A.   
Geschäftsleitung  
VG Ebelsbach

i.A.:  
Stretz, Verwaltungsfachwirt